

Allgemeine Auftragsbedingungen der Firma IP Zollspedition GmbH

1. Die IP Zollspedition GmbH (nachstehend: IP-Zollspedition) bearbeitet alle Aufträge ausschließlich auf Grund dieser Auftragsbedingungen. Diese gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Von diesen Auftragsbedingungen abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.
2. Soweit nicht anders vereinbart, verpflichtet sich die IP-Zollspedition zur Ausführung von Aufträgen zu allen Zollverfahren nach Artikel 5, Absatz 16 und der „vorübergehenden Verwahrung“ nach Artikel 5, Absatz 17 des Zollkodex der Union (nachstehend: UZK), sowie allgemeinen Speditions-, Zoll- und Logistikdienstleistungen. Die IP Zollspedition wird zum Zollvertreter nach Artikel 5 Abs. 6 UZK bestellt. Die Ausführung der Aufträge erfolgt im Namen und für Rechnung des Auftraggebers (direkte Stellvertretung i.S.v. Artikel 18 Abs. 1 UZK). Die Beauftragung schließt sämtliche Einfuhrabgaben, Honorare und Auslagen ein, die in Verbindung mit der Ausführung der Aufträge stehen. Der Auftraggeber erteilt der IP Zollspedition eine entsprechende Vollmacht. Der Auftraggeber ist Anmelder (i.S.v. Artikel 5 Abs. 15 UZK i.V.m. Artikel 77 Abs. 3 UZK) (nachstehend „Anmelder“), oder handelt in Vollmacht des Anmelders i.S.v. Artikel 19 UZK und ist berechtigt, diesbezüglich Untervollmachten zu erteilen.

3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1 Forderungen sind sofort und ohne Abzug fällig.
- 3.2 Die Vorlageprovision ist nur bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum vollständig kürzbar.
- 3.3 Kreditaufwand ist grundsätzlich nicht kürzbar.
- 3.4 Entgeltminderungen dürfen nur im Rahmen der schriftlichen Vereinbarungen vorgenommen werden.
- 3.5 Reklamationen sowie Einwendungen werden nur innerhalb von 3 Tagen berücksichtigt.
- 3.6 Bei Zielüberschreitungen berechnet der Auftragnehmer 9% Verzugszinsen p.a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz.
- 3.7 Zollbescheide sind sofort zu prüfen. Die Einspruchsfrist beträgt 1 Monat (§355 AO).
- 3.8 Als Zahlung gilt der Zahlungseingang bei dem Auftragnehmer.
- 3.9 Bei Erstbeauftragung und nicht ausreichender Bonität ist durch den Auftraggeber Vorkasse zu leisten.
- 3.10 Der Auftraggeber verpflichtet sich zur unverzüglichen Zahlung sämtlicher Abgaben und sonstigen Aufwendungen, die die IP Zollspedition im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags für ihn verauslagt. Im Einzelfall kann die IP Zollspedition auch Freihaltung verlangen. Zu den sonstigen Aufwendungen gehören insbesondere auch:
 - 3.10.a die notwendigen Rechtsverfolgungskosten zur Abwehr von unberechtigten Ansprüchen gegen die IP Zollspedition, die im Zusammenhang mit dessen Tätigkeit für den Auftraggeber entstehen;
 - 3.10.b sämtliche Abgaben und Aufwendungen, die die IPZollspedition im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags – auch im Vorfeld – entstehen; dies gilt insbesondere auch, wenn der Auftrag durch den Auftraggeber zurückgenommen, geändert oder storniert wird;
 - 3.10.c etwaige Zollstrafen und Säumniszuschläge für die Verauslagung bei der Zollkasse.

4. SICHERHEITEN

- 4.1 Die IP Zollspedition ist jederzeit berechtigt, vom Auftraggeber die Stellung einer Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) zu fordern. Sie dient der Sicherung von Forderungen von der IP Zollspedition gegen den Auftraggeber aus dem Auftragsverhältnis zwischen den Parteien.
- 4.2 Die Sicherheit kann bis zu 25% des von der IP Zollspedition in den ersten sechs Wochen seiner Tätigkeit voraussichtlich anfallenden Verauslagungen (insb. Zoll- und Einfuhrabgaben) betragen. Wird die Bürgschaft im weiteren Verlauf der Vertragsbeziehungen angefordert, beläuft sie sich auf 25% dieser Auslagen.
- 4.3 Jede Seite kann die Anpassung der Bürgschaftshöhe verlangen, wenn sich die Höhe der Verauslagungen in den letzten drei Monaten vor dem Anpassungsverlangen um mehr als 15% gegenüber der Verauslagungen verändert hat, die der letztmaligen Sicherheitenstellung zu Grunde lag.
- 4.4 Zur Sicherung von Forderungen gegen den Auftraggeber im Zusammenhang mit der Tätigkeit von der IP Zollspedition als Fiskalvertreter kann die IP Zollspedition eine Erhöhung der Sicherheit um die Höhe der für Waren mit der gleichen KN-Codenummer geltenden Einfuhrumsatzsteuer verlangen. Es steht der IP Zollspedition frei, vom Auftraggeber im Fall der Fiskalvertretung durch die IP Zollspedition auch nur eine Sicherheit in Höhe der für Waren mit der gleichen KN-Codenummer geltenden Einfuhrumsatzsteuer zu verlangen.
- 4.5 Die Sicherheit muss grundsätzlich nach Ablauf von drei Jahren nach Entstehen der letzten Zollschild, die durch eine Zollabfertigung aufgrund des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags entstanden ist, zurückgegeben werden. Diese Frist verlängert sich um die Zeit von der Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen Abgabenbescheide bezüglich Zollabfertigungen, die auf Grund dieses Vertrages durchgeführt werden, bis zum rechtskräftigen Abschluss eines solchen Verfahrens.

5. ZUSICHERUNG DES AUFTRAGGEBERS

- 5.1 Der Auftraggeber bzw. der Anmelder ist zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt, es sei denn er lässt sich durch die IP Zollspedition als Fiskalvertreter vertreten. Entfällt der Vorsteuerabzug, ist die IP Zollspedition gesondert darauf hinzuweisen.
- 5.2 Dem Auftraggeber und den von ihm eingesetzten Subunternehmern sind die gesetzlichen Vorschriften über die Behandlung von Nicht-Unionswaren bekannt.

6. MITTEILUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- 6.1 Der Auftraggeber teilt der IP Zollspedition rechtzeitig vor der Zollanmeldung mit:
 - 6.2 die KN-Codenummer der abzufertigenden Ware sowie bei der Einfuhr den 11-stelligen Warencode; sollte zum Zeitpunkt der Zollabfertigung kein KN-Code bzw. kein 11-stelliger Warencode vorliegen, ist die IP Zollspedition zur eigenständigen Ermittlung berechtigt jedoch nicht verpflichtet;
 - 6.3 sämtliche für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben, insbesondere alle Angaben zu Inhalten, Mengen, Stückzahlen, Gewichten sowie Mindesteinfuhrpreisregelungen;
 - 6.4 die Ausnutzung von zeitlich oder mengenmäßig beschränkten Einfuhr-

Allgemeine Auftragsbedingungen der Firma IP Zollspedition GmbH

kontingenten.

7. VORLAGE VON VERZOLLUNGSUNTERLAGEN

Der Auftraggeber übergibt der IP Zollspedition alle für die Zollabfertigung im Einzelfall notwendigen Dokumente. Hierzu gehören insbesondere:

- 7.1 Ein- und Ausfuhrgenehmigungen, Ein- und Ausfuhrlicenzen, Endverbleibsnachweise, internationale Einfuhrbescheinigungen, Exportlizenzen des Drittstaates, Überwachungsdokumente und Wareneugnisse;
- 7.2 gültige Ursprungsnachweise oder Präferenznachweise, sofern der Auftraggeber Zollpräferenzen in Anspruch nehmen will;
- 7.3 Original-Ablieferrnachweise binnen 14 Tagen nach der Zollabfertigung, sofern die IP Zollspedition als Fiskalvertreter gemäß §§ 22a ff. UStG handelt. Der entstehende Aufwand für die Bearbeitung der Beibringung dieser Nachweise kann von der IP Zollspedition gesondert berechnet werden.
- 7.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber der IP Zollspedition zur Vorlage, Abgabe oder postalischen Zusendung der Alternativnachweise bis spätestens 14 Tage nach Eröffnung des NCTS-Versandverfahrens, ohne auf diese Pflicht nochmals durch die IP Zollspedition gesondert hingewiesen zu werden.
- 7.5 Die IP Zollspedition stellt dem Auftraggeber alle von der Zollverwaltung im Rahmen der Auftragsabwicklung elektronisch oder postalisch übermittelten Dokumente zur Verfügung, soweit nicht von Ziffer 9 Gebrauch gemacht wird.

8. FISKALVERTRETUNG

- 8.1 Wird die IP Zollspedition für den Auftraggeber als Fiskalvertreter tätig, hat er unter der ihm erteilten Steuernummer eine Steuererklärung nach § 18 Abs. 3 und Abs. 4 UStG sowie Zusammenfassende Meldungen abzugeben (§ 22b UStG). Die IP Zollspedition übermittelt dem Auftraggeber monatliche Aufstellungen über die in Fiskalvertretung durchgeführten Einfuhren.
- 8.2 Der Auftraggeber muss der IP Zollspedition alle für die Erfüllung seiner Pflichten als Fiskalvertreter nötigen Unterlagen zur Verfügung stellen. Insbesondere hat der Auftraggeber gegenüber der IP Zollspedition die Verbringung der eingeführten Ware aus Deutschland in ein anderes EU-Mitgliedstaat, mittels einer Bestätigung des Abnehmers gegenüber der IP Zollspedition nachzuweisen. Dies erfolgt mittels einer Gelangensbestätigung nach § 17a (2) UStDV, alternativ durch Übergabe einer Bescheinigung für Umsatzsteuerzwecke („weiße Spediturbescheinigung“) oder eines vom Empfänger und vom Auftraggeber des Frachtführers unterzeichneten CMR-Frachtbriefes bzw. einer Ablieferquittung. Dieser Nachweis hat innerhalb der Frist nach Ziffer 7.3 zu erfolgen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftraggeber zur Mithilfe und Aufklärung im Rahmen von Nachprüfungsersuchen und Umsatzsteuerermittlungen durch Statistik- und Finanzbehörden in den von ihm in Auftrag gegebenen Meldefällen.
- 8.3 Der Auftraggeber gewährleistet gegenüber der IP Zollspedition die Übergabe eines Rechnungsdoppels für Umsätze in Deutschland, bei denen von der Fiskalvertretung Gebrauch gemacht wird.
- 8.4 Die IP-Zollspedition verpflichtet sich, die vom Auftraggeber vorgelegten Unterlagen darauf zu prüfen, ob sie die formalen Voraussetzungen für die Fiskalvertretung erfüllen. Die IP Zollspedition haftet gegenüber

dem Auftraggeber für Verstöße gegen seine in Buchst. a) und d) niedergelegten Verpflichtungen gem. Ziff. 16 dieser Auftragsbedingungen. Die vorgenannten Pflichten umfassen keine Prüfung der IP Zollspedition vorgelegten Unterlagen auf ihre inhaltliche Richtigkeit.

- 8.5 Die IP-Zollspedition verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers, diesem alle zur Verfügung stehenden Unterlagen zu übermitteln, die der Anmelder für die Erfüllung seiner Intrastat-Meldepflichten in seinem Sitzland benötigt.
- 8.6 DER AUFTRAGGEBER VERPFLICHTET SICH ZUR PRÜFUNG, OB DIE VORAUSSETZUNGEN NACH §22A ABSATZ (1) USTG BEI DER FISKALISCH ZU VERTRETENDEN PERSON VORLIEGEN, DIESE DIE VERFÜGUNGSMACHT ÜBER DIE IMPORTWAREN BESITZT (D.H. EIGENTUM UND WEISUNGSBEFUGNIS ÜBER DIE IMPORTWAREN) UND DIE BEDINGUNGEN DES §6A ABSATZ (1) USTG FÜR EINE STEUERBEFREITE INNERGEMEINSCHAFTLICHE LIEFERUNG ERFÜLLT SIND. DER AUFTRAGGEBER VERSICHERT MIT AUFTRAGSERTEILUNG, DIE EINHALTUNG DER VORGENANNTEN UND SONSTIGEN EINSCHLÄGIGEN RECHTSVORSCHRIFTEN.
- 8.7 Der Auftraggeber verpflichtet sich, der IP Zollspedition unverzüglich zu informieren, sobald mindestens eine der nach §22a Absatz (1) UStG genannten Voraussetzungen für die fiskalische Vertretung von der fiskalisch vertretenen Person nicht mehr erfüllt ist.

9. ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Unbeschadet der Ziff. 20 der ADSp 2016 steht der IP Zollspedition bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung und des Verwendungersatzes nach Ziff. 3 ein Zurückbehaltungsrecht im Hinblick auf sämtliche Unterlagen zu, die sie vom Auftraggeber, Behörden oder Dritten im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung erhalten hat. Dieses Recht gilt auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses.

10. ABLEHNUNGSRECHT

Die IP Zollspedition behält sich vor, aus wichtigen Gründen, z. B. bei Zahlungsverzug, bei fehlenden Dokumenten für eine ordnungsgemäße Zollanmeldung, bei Kurzfristigkeit und daher drohenden Fristabläufen zum Nachteil von der IP Zollspedition oder unzureichender Warenbeschreibung, den Auftrag abzulehnen. Daraus resultierende mögliche Standgeldforderungen oder Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

11. VORÜBERGEHENDE VERWAHRUNG

- 11.1 „Vorübergehende Verwahrung“ ist das vorübergehende Lagern von Nicht-Unionswaren unter zollamtlicher Überwachung in dem Zeitraum zwischen ihrer Gestellung und ihrer Überführung in ein Zollverfahren oder ihrer Wiederausfuhr. Die IP Zollspedition übernimmt auf Wunsch des Auftraggebers Anmeldungen zur vorübergehenden Verwahrung nach Artikel 5. Abs. 11 UZK i.V.m. Artikel 145 u. 146 UZK. Der Auftrag bedarf der Schriftform. Der Auftraggeber hat mit seinem Auftrag die Unterlagen im Zusammenhang mit den in die vorübergehende Verwahrung anzumeldenden Waren beizubringen (Artikel 145 Abs. 2 UZK) und sofern sich die Waren für die eine Anmeldung abgegeben wird, bereits in einer vorübergehenden Verwahrung befinden, auch die Fristen zur Überführung in ein Zollverfahren mitzuteilen. Wird die IP Zollspedition als die Person bestimmt, die die zollrechtlichen Verpflichtungen im Bezug auf die vorübergehende Verwahrung zu erfüllen hat, tritt der Auftraggeber seine Verfügungsmacht an den vorübergehend

Allgemeine Auftragsbedingungen der Firma IP Zollspedition GmbH

verwahrten Waren für die Dauer der Verwahrung an die IP Zollspedition ab. Waren, die sich in der vorübergehenden Verwahrung befinden, dürfen nur solchen Behandlungen unterzogen werden, die zu ihrer Erhaltung in unverändertem Zustand bestimmt sind, ohne dass ihre Aufmachung oder technischen Merkmale verändert werden. Die Behandlung, Veränderung oder Beförderung der vorübergehend verwahrten Waren darf grundsätzlich nur auf Weisung und in Abstimmung mit der IP Zollspedition erfolgen. In jedem Fall ist das Einverständnis von der IP Zollspedition vor der Durchführung einer Behandlung, Veränderung oder Beförderung durch den Auftraggeber einzuholen.

- 11.2 Um Schäden zu vermeiden, die sich aus der Nichtbeachtung von zollrechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden Verwahrung, insbesondere bei drohendem Fristablauf nach Artikel 149 UZK, ergeben, wird die IP Zollspedition vom Auftraggeber ermächtigt die betroffenen Waren ohne gesonderten Auftrag in das Zolllagerverfahren (Artikel 240 ff. UZK) zu überführen.
- 11.3 Der Auftraggeber übernimmt die uneingeschränkte Verantwortung für Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung der Bedingungen und Verantwortlichkeiten nach Artikel 147 UZK, insbesondere der Entziehung aus der zollamtlichen Überwachung, ergeben und erklärt, die sich daraus ergebenden Forderungen unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage zu begleichen, mit der Maßgabe, dass diese auf erstes Anfordern durch den Auftragnehmer, von dem Auftraggeber an den Auftragnehmer zu zahlen sind.

12. **VERSANDVERFAHREN**

- 12.1 Der Auftraggeber ist für die ordnungsgemäße und fristgerechte Gestaltung der in das Zollversandverfahren (NCTS) überführten Waren verantwortlich.
- 12.2 Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, Waren nur mit dem zugehörigen Kontrollausdruck der elektronischen NCTS-Versandanmeldung (Versandbegleitdokument) zur Beförderung zu übernehmen und sie unverändert innerhalb der vorgesehenen Frist bei der Bestimmungszollstelle zu stellen. Er stellt sicher, dass dem Beförderer/Fahrer und sämtlichen nachfolgenden Beförderern die folgenden Anweisungen gegeben werden: Die Beförderung hat über die im Versandbegleitdokument angegebene Route und Grenzübergangsstellen zu erfolgen. Eine Änderung ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Hauptverpflichteten IP Zollspedition erlaubt. Bei der Bestimmungszollstelle oder dem zugelassenen Empfänger, bei dem die übernommene Ware abgeliefert wird, ist der von der Abgangszollstelle ausgehändigte Alternativnachweis vorzulegen, dort abstempeln zu lassen und an den Hauptverpflichteten zurück zu senden. Adresse: IP Zollspedition GmbH, Matthias-Claudius-Str. 10, 23909 Ratzeburg, Deutschland. Der Beförderer/Fahrer ist verpflichtet, im Falle einer Übertragung der Sendung während des Transports an einen nachfolgenden Beförderer, alle notwendigen Dokumente zu übergeben und ihn über seine Pflichten aus dem Versandverfahren zu unterrichten. Die Umladung von Waren, die unter zollamtlicher Überwachung stehen, auf ein anderes Beförderungsmittel und die Entladung darf nur unter Zollaufsicht stattfinden. Bei Beschädigungen der Waren oder bei Verletzung des Zollverschlusses ist die nächstgelegene Zollstelle zu unterrichten oder dieses Ereignis bei der nächstgelegenen Polizeidienststelle zu Protokoll zu geben. Die IP Zollspedition muss über jeden Umstand, der vom normalen Beförderungsablauf abweicht oder die Gestellung der Waren an der

angegebenen Bestimmungszollstelle verhindert, durch Telefax (+49 40 507964 - 430) oder E-Mail revision@ip-zollspedition.de unverzüglich informiert werden. Unbeschadet der Verpflichtungen aus Ziff. 3, haftet der Auftraggeber gegenüber der IP Zollspedition für Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Mitteilungspflicht ergeben.

- 12.3 Für den Fall einer nicht ordnungsgemäßen Gestellung im NCTS-Versandverfahren, welches der Auftraggeber der IP Zollspedition in Auftrag gegeben hat, übernimmt der Auftraggeber alle zusätzlichen Kosten für die Bearbeitung von Such- und Mahnverfahren. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung einer Mindestbearbeitungspauschale (NCTS-Repairfee) für nicht ordnungsgemäß gestellte Waren in Höhe von jeweils EUR 200,00 netto je NCTS-Verfahren zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Mehraufwand wird nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
- 12.4 Bei einer Inanspruchnahme der Versandscheinbürgschaft über die im Versandbegleitdokument genannte Gestellungsfrist hinaus werden pro Tag 0,08 % der vom Hauptverpflichteten verbürgten Abgaben vom Auftraggeber übernommen. Die IP Zollspedition garantiert keine permanente Verfügbarkeit einer pauschalen Versandscheinbürgschaft für die Durchführung von NCTS-Versandverfahren und behält sich die Einforderung banküblicher Sicherheiten vom Auftraggeber vor.
- 12.5 Der Auftraggeber trägt alle durch die am Versandverfahren beteiligten Länder erhobenen Kosten, Zölle und steuerlichen Nachteile, die durch die Nichtgestellung bzw. Nichtverzollung, durch Verlust, Diebstahl oder Betrug im Versandverfahren verursacht werden.

13. **HAFTUNG DES AUFTRAGGEBERS**

Der Auftraggeber übernimmt gegenüber der IP Zollspedition die volle Verantwortung für die rechtzeitige Vorlage der notwendigen Dokumente sowie die Vollständigkeit und Richtigkeit sämtlicher Angaben, die für die Durchführung der Aufträge einschließlich der Fiskalvertretung durch die IP Zollspedition erforderlich sind. Der Auftraggeber trägt alle Kosten und steuerlichen Nachteile, die durch unrichtige, unvollständige, unleserliche oder verspätete Angaben bzw. durch die Nichtvorlage der notwendigen Dokumente verursacht werden und stellt die IP Zollspedition im Innenverhältnis von jeglichen Ansprüchen Dritter einschließlich der Zoll- und Finanzbehörden im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Auftraggeber frei.

Sofern der Auftraggeber nicht selbst Anmelder der Ware ist, haften Auftraggeber und Importeur gegenüber der IP Zollspedition als Gesamtschuldner für alle Kosten und steuerlichen Nachteile, die der IP Zollspedition im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags entstehen.

Der Auftraggeber tritt der IP Zollspedition bereits jetzt alle Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen den Importeur ab, die darauf beruhen, dass der Importeur die notwendigen Angaben und Unterlagen unrichtig, unvollständig oder verspätet übermittelt.

Im Falle der Übernahme einer vorübergehenden Verwahrung durch die IP Zollspedition trägt der Auftraggeber alle Kosten, Zölle und steuerlichen Nachteile, die durch die nicht fristgerechte Beendigung der vorübergehenden Verwahrung entstehen. Dieses gilt auch bei Verlust, Entzug, Diebstahl, Betrug und unsachgemäßer Warenbehandlung innerhalb der vorübergehenden Verwahrung.

Allgemeine Auftragsbedingungen der Firma IP Zollspedition GmbH

14. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

Wird die IP Zollspedition von zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Auftraggeber in Anspruch genommen, hat der Auftraggeber diesen Behörden auf Verlangen sämtliche angeforderte Unterlagen jederzeit unverzüglich zur Verfügung zu stellen und/oder diesen Behörden Zugang zu den gewünschten Unterlagen/Daten zu gewähren. Schäden, die aus einer Verletzung dieser Mitwirkungspflicht entstehen, trägt der Auftraggeber und stellt die IP Zollspedition von jeglichen Ansprüchen Beteiligter bzw. Dritter frei.

15. PRÜFUNGS-PFLICHTEN VON DER IP ZOLLSPEDITION

- 15.1 Die IP Zollspedition übernimmt keine Haftung für eine unrichtige Ermittlung des KN-Codes, sofern sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
- 15.2 Zolltarifauskünfte von der IP Zollspedition sind unverbindlich. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine verbindliche Zolltarifauskunft bei den zuständigen Zollbehörden beantragt werden kann.
- 15.3 Die IP Zollspedition ist nicht verpflichtet, die Möglichkeit und die Voraussetzungen der Zollabfertigung, insbesondere zu einem begünstigten Zollsatz zu prüfen oder den Auftraggeber hierüber aufzuklären. Die Pflicht, sich über etwaige Zollbefreiungen, die Einfuhrfähigkeit und diesbezüglich beizubringende Unterlagen zu informieren, obliegt allein dem Auftraggeber als Einführer der Ware und ist im Auftrag an die IP Zollspedition gesondert kenntlich zu machen, es sei denn, es wird eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen.
- 15.4 Die IP Zollspedition ist nicht zur Prüfung einer etwaigen Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder zur Prüfung auf Verbote und Beschränkungen (Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote) sowie auf außenwirtschaftliche Beschränkungen (insbesondere nach der EG Dual-Use-Verordnung und nach dem AWG / der AWW) verpflichtet. Die IP Zollspedition setzt im Rahmen einer Auftragsannahme voraus, dass die anzumeldenden Waren keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen, es sei denn, der Auftraggeber weist im Auftrag gesondert darauf hin. Die entsprechenden Prüfungen müssen eigenverantwortlich durch den Auftraggeber sichergestellt werden.
- 15.5 Hat die IP Zollspedition begründeten Anlass zu der Annahme, dass ein Auftrag gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstößt, ist die IP Zollspedition nicht verpflichtet, den Auftrag durchzuführen. Auch im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch des Auftraggebers zur Ausführung des Auftrags durch die IP Zollspedition. In den genannten Fällen ist die IP Zollspedition zum fristlosen Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluss jeglicher Haftung und jeglichen Schadensersatzes berechtigt.

16. ALLGEMEINE DEUTSCHE SPEDITEURBEDINGUNGEN (ADSP 2016)

Die IP Zollspedition arbeitet auf der Grundlage der ADSp 2016, sofern diese Auftragsbedingungen keine abweichende Regelung vorsehen und weist auf die Haftungsbeschränkung in Ziffer 23 der ADSp 2016 hin. Der Inhalt der ADSp ist dem Auftraggeber bekannt und fester Bestandteil dieses Vertrages.

17. HAFTUNG VON DER IP ZOLLSPEDITION

Die IP Zollspedition hat eine Versicherung über die Firma OSKAR SCHUNK AG und Co. KG, Hamburg, gezeichnet. Die Maximalhaftung gem. Zollpolice beträgt je Schadensfall EUR 250.000,-, der versicherte Gesamtschaden pro Versicherungsjahr max. EUR 1.000.000,-. IP Zollspedition haftet für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Zollanmeldung/Fiskalvertretung entstehen, nur bis zur Höhe der Versicherungssumme, sofern sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Höhere Haftungssummen werden auf Antrag gesondert gegen Übernahme durch den Auftraggeber der Mehrkosten eingedeckt.

18. EINSCHALTUNG DRITTER

Die IP Zollspedition ist berechtigt, Zoll- und Logistikunternehmen als Erfüllungsgehilfen einzusetzen. Der Auftraggeber stimmt zu, dass diese von der IP Zollspedition ausgewählten Erfüllungsgehilfen für ihn die Zollabwicklung oder Einzelleistungen im Rahmen des jeweiligen Auftrages vornehmen dürfen.

19. DATENSPEICHERUNG

Die IP Zollspedition ist berechtigt, zum Zweck der vertraglich vereinbarten Tätigkeiten Daten zu speichern und zu verwenden. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich mit der Verwendung und Speicherung der Daten zu dem vorgenannten Zweck einverstanden.

Die IP Zollspedition stellt in zumutbarem Umfang sicher, dass die Daten nicht unbefugten Dritten zugänglich sind. Die IP Zollspedition wird, für die Geheimhaltung und datenschutzrechtlichen Anforderungen erforderlichen Maßnahmen in zumutbarem Rahmen treffen. Hierzu gehört auch die Berechtigung, die von den Auftraggebern übermittelten Daten zu überprüfen, um eventuellen vertrags- oder gesetzeswidrigen Handlungen entgegenzuwirken. Das gilt insbesondere bei dem Verdacht auf Manipulation im Rahmen der für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben bzw. der gesamten Zollabwicklung.

20. ÄNDERUNGSKLAUSEL

Die IP Zollspedition ist zu Änderungen dieser allgemeinen Auftragsbedingungen jederzeit berechtigt. Die IP Zollspedition wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Wird durch die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich gestört, so unterbleibt die Änderung. Grundsätzlich bedürfen Änderungen der Zustimmung des Auftraggebers. Die IP Zollspedition verpflichtet sich, die Auftraggeber in der Unterrichtung über die Änderungen auf die Möglichkeiten des Widerspruchs und der Kündigung, die Frist und die Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich eines unterbliebenen Widerspruchs, besonders hinzuweisen. Die Zustimmung zur Änderung der Auftragsbedingungen gilt als erteilt, sofern der Auftraggeber nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsankündigung der Änderung schriftlich widerspricht oder den Rahmenvertrag kündigt. Für den Fall, dass der Auftraggeber einer Änderung der Auftragsbedingungen widerspricht, besteht für die IP Zollspedition das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Geschäftsbeziehung.

21. SALVATORISCHE KLAUSEL

Allgemeine Auftragsbedingungen der Firma IP Zollspedition GmbH

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für die Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen gelten die Formulierungen des UZK sinngemäß. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine inhaltlich möglichst ähnliche Regelung, die dem Zweck der weggefallenen Regelung am nächsten kommt. Erfüllungsort für alle von den Vertragsparteien zu erbringenden Leistungen ist Hamburg. Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis entstehen, ist Ratzeburg. Für Ansprüche gegen die IP Zollspedition ist Ratzeburg ausschließlicher Gerichtsstand. Es gilt deutsches Recht.